

# BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

## BESCHLUSS

BVerwG 4 A 31.02 (vormals 4 A 47.00)  
BVerwG 4 VR 12.02 (vormals 4 VR 17.00)

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 19. November 2002  
durch den Richter am Bundesverwaltungsgericht  
Dr. J a n n a s c h als Berichterstatter  
gemäß § 87 a Abs. 1 und 3 VwGO

beschlossen:

Die Verfahren werden eingestellt.

Der Kläger trägt die Kosten der Verfahren.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das  
Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechts-  
schutzes auf 5 000 € festgesetzt.

G r ü n d e :

Der Kläger hat seine Klage und den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz mit Schriftsatz vom 13. November 2002 zurückgenommen. Die Verfahren sind deshalb gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Die Kostenentscheidungen folgen aus § 155 Abs. 2 VwGO. Gerichtsgebühren sind für das Klageverfahren nicht entstanden. Die Festsetzung des Streitwertes für das Klageverfahren war daher entbehrlich. Die Streitwertfestsetzung für das Verfahren auf vorläufigen Rechtsschutz beruht auf § 20 Abs. 3, § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG.

Jannasch